

S A T Z U N G

über das Anbringen von Straßennamen-
und Hausnummernschildern in der
Gemeinde Walksfelde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBL.S.410), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30.1.1979 (GVOBL. Schl.-H.S. 164) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.7.81 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie rechtlich nicht öffentliche Straßen in der Gemeinde Walksfelde wird/~~werden~~ ein Straßenverzeichnis/~~se~~ (Bestandsverzeichnis/~~se~~) geführt. (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie rechtlich nicht öffentliche Straßen, die einen Namen haben, werden durch ~~blaue~~ / weiße Namensschilder mit ~~weißer~~ / schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufest-

legung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch den Amtsvorsteher des Amtes Nusse zu unterrichten.

- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 - 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammel-schilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung, zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Amtsvorsteher des Amtes Nusse in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahme zulassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Walksfelde....., den 31.7.1981



Gemeinde Walksfelde
Der Bürgermeister
Grotkopp *[Handwritten Signature]*

Anlage 1 zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und
Hausnummernschildern in der Gemeinde Walksfelde

Straßenverzeichnis der Gemeinde Walksfelde:

- Straßennamen:
1. Schweriner Straße
 2. Schönberger Straße
 3. Dörpstraat
 4. Alter Möllner Weg
 5. Schulweg
 6. Borstorfer Weg

Anlage Nr. 2

zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen und
Hausnummerschildern in der Gemeinde Walksfelde vom.. ..

Hausnummernplan

aller bebauten und bebaubaren Grundstücke in der Gemeinde Walksfelde

Grundstückseigentümer	Straßenseite	
	links	rechts

1. Schweriner Straße

Jarczyna, Heinz		2
Runge, Hans-Günter		4
unbebaut		6
Engler, Waltraud		8
Sens, Günter		10
unbebaut		12
Reitenbach		14
Paulsen, Hermann u. Christa		16
Meyer, Wilfried		18
unbebaut		20
Reppert, Fritz		22
Ratschat, Gerhard	1	
Peters, Hans	3	
unbebaut	5	
Wedemeyer, Manfred	7	
Pridöhl, Christa u. Hans-Jürgen	9	
Grothkopp, Karl-Heinz	11	
unbebaut	13	
Grothkopp, Karl-Heinz	15	
Willhöft	17	
Willhöft	19	
Willhöft	21	

2. Schönberger Straße

Hecht, Marga u. Hans-Joachim	1
Hecht - " -	3

3. Dörpstraat

Willhöft, Klaus	2
- " -	4
- " -	6

Grundstückseigentümer	Straßenseite	
	links	rechts
Runge, Günter	<u>Dörpstraat</u>	8
Gottschalt, Werner		10
unbebaut		12
Tornau		14
Schmidt, Hans-Achim		16
Schubert	1	
Aeschlimann, Heidemarie	3	
Niemeck, Fritz	5	
Schneider <i>Schmidt, Else</i>	7	
Rau	9	
Geerke, Gerhard	11	
Rossow, Hanns-Otto	13	
Jens-Groth, Magdalene	15	
Werner, Siegfried	17	
	<u>4. Borstorfer Weg</u>	
Rudolph, Günter	1	2
Brüggemann, Walter	1	2
	<u>5. Alter Möllner Weg</u>	
Nielandt, Hans-Werner	1	
Jens-Groth, Magdalene	3	
Meyer, Herbert	5	
Brüggemann, Walter		2
- " -		4
Willers, Wilhelm		6
unbebaut		8
unbebaut		10
Stapelfeld, Herbert		12
	<u>6. Schulweg</u>	
Eickhoff, Heinrich	1	
Mainz, Harald u. Elfriede	3	
Lammerding, Peter + Küsters, Ulrike		2
Dr, Frings, Hans-Peter		4